

# VORLAGE AN DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Vorlagennummer: VE-304/2021-2026 2. Ergänzung

Fachbereich	I; Zentrale Verwaltung	TOP-Nr.:	3
Aufgabengebiet:	1.00 SG Zentrale Dienste	Sitzung am:	24.01.2024
		Aktenzeichen:	020-00
Sachbearbeiter/in:	Florian Ditzel	Erstellt am:	14.12.2023

Beratungshistorie:	Termin	Beraten unter
Gemeindevertretung	13.12.2023	TOP-Nr.: 3
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2024	TOP-Nr.: 3

## Beratung über die I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuberg vom 01.01.2022

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung beschließt die I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuberg vom 01.01.2022 in der vorgelegten Form.

### Begründung:

Die Budgetgrenzen in der bisherigen Hauptsatzung sind so festgelegt, dass für jede Ausgabe ein Beschluss des Gemeindevorstands gefasst werden muss, was die Handlungsfähigkeit der Verwaltung immens einschränkt und die Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Gemeindevorstands sehr erhöht. Aus diesem Grund schlägt der Gemeindevorstand die Festlegung von neuen Budgetgrenzen, unterteilt nach Gemeindevorstand, Bürgermeister und Fachbereichsleitung, für die in § 1 Abs. 3 Nr. 7 – 9 genannten Vergaben und Abschlüsse von Verträgen vor. Entsprechend dieser Erhöhungen müssen auch die Beträge in § 2 Absatz 3 Nr. 1 d) und e) angepasst werden.

Eine weitere Anpassung der Hauptsatzung muss aufgrund der Mitteilung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes erfolgen. Die Verkündung des Gesetzes zur Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 06.07.2023 (BGBl. I Nr. 176 vom 06.07.2023) macht eine Anpassung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuberg in § 6 Abs. 5 (Mustersatzung des HSGB § 8 Abs. 5) erforderlich, da das förmliche Beteiligungsverfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen auf ein digitales Verfahren umgestellt wurde.

### Anlage(n):

1. VE-304 I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Entwurf
2. VE-304 Erläuterung HSGB z. Änderung § 8 Abs. 5 (siehe Neuberg § 6 Abs. 5)